

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 2/2021



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Magdeburg, den 07. Juli 2021

Inhalt

1. Getreideernte und vorbeugender Brandschutz	- 1 -
2. GAP-Gesetze verabschiedet	- 2 -
3. Viertes Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes	- 3 -
4. Beihilfefähigkeit von naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen für flächenbezogene Fördermaßnahmen.....	- 4 -
5. Abpflügen von Weg-, Feld- oder Waldrändern.....	- 5 -
6. Schulungsangebot BMEL Jahresabschluss	- 6 -
7. Fünfter Förderaufruf Europäische Innovationspartnerschaft gestartet.....	- 6 -
8. Termine	- 7 -

1. Getreideernte und vorbeugender Brandschutz

Angesichts der bevorstehenden Getreideernte weist das MULE an dieser Stelle noch einmal vorsorglich auf die Pflicht der Landwirte zur Vermeidung von Feldbränden durch vorbeugenden Brandschutz hin:

Die Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchVO) regelt gemäß Paragraf 7 Absatz 1 bei der Ernte von Getreide das Anlegen von Pflugstreifen bei Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 auf Feldern mit geringerem Abstand zum Wald. Konkret ist der Landwirt verpflichtet, einen Pflugstreifen bei der Getreideernte, und zwar bereits bei Anschnitt des Getreideschlages vor der vollständigen Aberntung (nicht erst nach der Getreideernte!!), anzulegen, wenn der Schlag weniger als 30 Metern an den Wald angrenzt. Der Pflugstreifen muss eine Mindestbreite von 5 Metern haben. Das Ziel besteht darin, bereits während der laufenden Getreideernte eine mögliche Brandgefahr (etwa durch Maschinenbrand nach technischen Defekten, Überhitzung, Steinschlag etc.) zu minimieren. Ein Pflugstreifen ist dann entbehrlich, wenn die Entfernung von weniger als 30 Meter zum Waldrand durch einen Streifen mit nicht brennbarem Material in mindestens 5 Meter Breite (z. B. einen Gewässerlauf oder eine befestigte Straße, einen befestigten Feldweg oder Betonspurbahnen ohne Grasnarbe) unterbrochen wird.

Der Einsatz von Scheibengeräten ist möglich, wenn ein dem Pflugeinsatz vergleichbarer Effekt erzielt wird. Dies ist bei extremer Trockenheit in der Regel erst bei mehreren Arbeitsgängen der Fall. Insofern sollte dem Pflugeinsatz der Vorrang eingeräumt werden.

Wichtig ist, dass der Streifen überwiegend oder vollständig mit Boden bedeckt/ gewendet wird und kein zündfähiges Material aufweist.

Im Falle von ÖVF-Brachestreifen, die unmittelbar an den Wald angrenzen, gilt Folgendes: Der ÖVF-Streifen ist maximal 20 Meter breit. Damit werden die 30 Meter Mindestentfernung zum Wald unterschritten. Auf keinen Fall darf (aus Sicht der Direktzahlungen, da Greening-Verpflichtung) bzw. muss (aus Sicht der WaldBrSchVO) der ÖVF-Streifen umgepflügt werden. Der Pflugstreifen muss in diesem Fall unmittelbar auf dem Getreideschlag an der Grenze zum ÖVF-Waldrandstreifen hergestellt werden. Die Regelung zielt, wie bereits beschrieben, auf den Schutz des Waldes vor Brandgefahren ab, die vom Getreideschlag bzw. Stoppelacker ausgehen können und nicht vom ÖVF-Streifen. Das Ausgeführte gilt auch für MSL-geförderte Blüh- und Schonstreifen.

Die Nichtbefolgung des Anlegens eines Pflugstreifens bei der Getreideernte stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß Paragraf 8 Nr. 2 der WaldBrSchVO dar und kann mit einem Bußgeld belegt werden. Außerdem können sich daraus im Schadensfall Schadensersatzansprüche ergeben, die sich gegen den Landwirt richten. Auf Grund der Erfahrungen mit Brandereignissen in den Vorjahren wird auf verstärkte Kontrollen seitens der zuständigen Behörden hingewiesen.

2. GAP-Gesetze verabschiedet

Der Bundesrat hat am Freitag, dem 25. Juni 2021 dem Gesetzespaket zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 zugestimmt. Konkret geht es um die drei Gesetze

- GAP-Direktzahlungen-Gesetz
- GAP-InVeKoS-Gesetz und
- GAP-Konditionalitäten-Gesetz.

Im Jahr 2018 hatte die Europäische Kommission Vorschläge für eine reformierte GAP für den Förderzeitraum ab 2023 vorgelegt. Dazu müssen die Regelungen für die Direktzahlungen für die landwirtschaftlichen Betriebe für die Jahre ab 2023 neu gefasst werden. Das soll durch das Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz) erfolgen. Dadurch wird die Aufteilung der finanziellen Zuweisung der EU in Höhe von rund 4,9 Milliarden Euro jährlich auf die vorzusehenden Direktzahlungen geregelt. Darüber hinaus wird die Übertragung von Mitteln für Direktzahlungen in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bestimmt, die Festlegung im EU-Recht künftig vorgesehener geplanter Einheitsbeträge für die jeweiligen Direktzahlungen sowie die Auswahl von Regelungen für Klima und Umweltziele (sogenannte Öko-Regelungen). Ziel ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft in wirtschaftlicher, sozialer, umwelt- und klimaschutzpolitischer Hinsicht. So sollen für die Jahre 2023 bis 2026 von zehn Prozent jährlich ansteigend bis 15 Prozent der jährlichen nationalen Zuweisung für Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung bereitgestellt

werden. Vorgesehen ist auch eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung zugunsten kleinerer und mittlerer Betriebe. Hierfür seien zwölf Prozent der verfügbaren finanziellen Zuweisung vorgesehen. Dadurch sollen kleinere und mittlere Betriebe eine verbesserte Förderung erhalten. Das Gesetz enthält zudem eine gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen sowie für Mutterkühe. Hierfür sind insgesamt zwei Prozent der verfügbaren finanziellen Zuweisung vorgesehen. Für die Förderung von Junglandwirten steht von EU-Seite zudem ein erhöhtes Budget von rund 98 Millionen Euro jährlich zur Verfügung, sodass auch künftig eine gesonderte Förderung für Junglandwirte ermöglicht wird.

Das GAP-InVeKoS-Gesetz (GAPInVeKoSG) dient dazu, das im Rahmen der GAP einzuführende Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystems einzurichten. Kernelemente dieser Reform sind unter anderem ein neues Durchführungsmodell und eine (teilweise) Vereinfachung des Systems sowohl für die Betriebsinhaber als auch für die Verwaltungen. Das neue Durchführungsmodell ist durch weniger Vorschriften auf EU-Ebene geprägt und ermöglicht damit mehr Gestaltungsspielräume bei der Durchführung auf nationaler Ebene. Als wesentlicher neuer Bestandteil des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems soll spätestens ab 2024 ein Flächenmonitoringsystem eingeführt werden. Auf dieses System kann auch im Rahmen der Kontrollen zurückgegriffen werden. Die Bundesländer sollen jedoch selbst entscheiden können, welches Verfahren sie zur Kontrolle tatsächlich anwenden.

Hinweis: Sachsen-Anhalt führt bereits in diesem Jahr das Flächenmonitoringsystem einschließlich der entsprechenden Kontrollen ein.

Mit dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) wird das Agrarzahlgungen-Verpflichtungengesetz abgelöst. Die bisher geltenden "Cross-Compliance"-Vorschriften, bestehend aus den „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ (GAB) und den „Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ), werden zukünftig unter dem Begriff „Konditionalität“ in modifizierter und zum Teil erweiterter Form fortgeführt. In die Konditionalität werden auch die bisherigen „Greening“-Maßnahmen wie der Dauergrünlanderhalt, Anbaudiversifizierung und das Bereitstellen ökologischer Vorrangflächen in modifizierter Form überführt.

Auf der Grundlage der genannten Gesetze werden nunmehr die entsprechenden Durchführungsverordnungen erarbeitet.

3. Viertes Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes zielt darauf ab, Direktzahlungsmittel der EU in die sogenannte zweite Säule der GAP für die Entwicklung des ländlichen Raums zu verschieben. Bis zu acht Prozent der Mittel für das Antragsjahr 2022, dem zweiten Übergangsjahr, werden für den Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bereitgestellt. Damit soll das Ziel verfolgt werden, die bereits bisher aus Umschichtungsmitteln finanzierten Maßnahmen durchfinanzieren und zusätzlich Neuverpflichtungen eingehen zu können.

Auch soll das Gesetz helfen, die ehrgeizigen Klimaziele des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens der EU (MFR) zu verwirklichen. Dies betreffe insbesondere flächenbezogene Maßnahmen der Agrarumweltförderung und der Förderung des Ökologischen Landbaus. Das Gesetz soll dazu beitragen, die Herausforderungen, vor denen die Landwirtschaft im Klima-, Umwelt-, Natur- und Tierschutz steht, zu bewältigen.

Eine vorgezogene gekoppelte Zahlung für Weidetiere für das Jahr 2022 ist jedoch nicht mehr vorgesehen. Diese wird erst mit der neuen GAP ab 2023 eingeführt.

4. Beihilfefähigkeit von naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen für flächenbezogene Fördermaßnahmen

Im Zuge des Neubaus der Autobahn 14 kam die Frage auf, ob landwirtschaftliche Betriebe für die naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen Beihilfen für flächenbezogene Maßnahmen im Rahmen des InVeKoS erhalten können.

Die Antwort darauf lautet wie folgt: Eine Förderung nach den Richtlinien markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL), freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL) und Vertragsnaturschutz (VNS) auf Kompensationsflächen ist ausgeschlossen. Ebenso ist die gleichzeitige Meldung von Kompensationsflächen als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) im Rahmen des Greening nicht möglich. Die Gewährung von Direktzahlungen (außer für ÖVF), Ausgleichszulagen für benachteiligte Gebiete und für NATURA 2000 in der Landwirtschaft hängt davon ab, ob der Betriebsinhaber die naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen hinreichend selbständig bewirtschaftet. Dies ist im Einzelfall zu prüfen, bevor die Beantragung erfolgt.

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs ist es unerheblich, dass eine landwirtschaftliche Fläche überwiegend der Landschaftspflege und dem Naturschutz dient, wenn sie zumindest auch tatsächlich zu den vorgenannten Zwecken genutzt wird (Rechtssache C – 61/09). Selbst der Umstand, dass der Betriebsinhaber Weisungen Dritter unterliegt, ist ohne Bedeutung.

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist jedoch, dass die landwirtschaftliche Fläche dem Betrieb zugeordnet werden kann. Dies ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. b VO (EU) Nr. 1307/2013, wonach der Betrieb die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten Einheiten ist. Dazu hat der Europäische Gerichtshof in der vorgenannten Entscheidung ausgeführt, dass es nicht auf die Art des Rechtsverhältnisses ankommt, auf dessen Grundlage der Betriebsinhaber die Fläche nutzt. Es kann frei gestaltet werden, wobei eine unentgeltliche Überlassung ebenso möglich ist wie Beschränkungen hinsichtlich der Art der zulässigen Tätigkeit. Verwaltung bedeute aber nicht uneingeschränkte Verfügungsgewalt. Erforderlich sei vielmehr eine hinreichende Selbständigkeit bei der Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Der Betriebsinhaber dürfe nicht in jeder Hinsicht den Weisungen Dritter unterliegen, sondern müsse bei der Nutzung der Fläche eine gewisse Entscheidungsbefugnis haben. Selbst für den Fall, dass er bestimmte Aufgaben gegen Vergütung für einen Dritten wahrnimmt, muss er die Fläche (zumindest auch) im eigenen Namen auf eigene Rechnung für seine

landwirtschaftliche Tätigkeit nutzen.

Das Urteil des Niedersächsischen OVG vom 20.12.2011 – 10 LC 174/09 (Randziffern 72 ff) greift die Entscheidung in der Rechtssache C-61/09 auf. Danach deuten auf eine selbstständige Tätigkeit die Nutzung eigener Betriebsmittel und die selbstbestimmte Festlegung von Arbeitsabläufen, Arbeitszeit und Arbeitsort hin.

Darüber hinaus ist das Verbot der Doppelförderung zu beachten.

5. Abpflügen von Weg-, Feld- oder Waldrändern

In letzter Zeit traten zunehmend Beschwerden über das Abpflügen von Felldrändern an Wegen, Gräben, Wäldern oder Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen, auf. Daher soll hiermit nochmals eindringlich auf die Sorgfaltspflicht der Landwirte bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen hingewiesen werden.

Der Landwirt darf nur die ihm zur Nutzung überlassenen oder sich in seinem Eigentum befindlichen Flächen bewirtschaften, das heißt nur diejenigen Flächen, für die er ein Nutzungsrecht hat. Eine darüber hinausgehende Nutzung greift in das Eigentum Dritter ein. Zu deren Schutz hat der Gesetzgeber im Fachrecht einschlägige Regelungen erlassen, auf die nachfolgend beispielhaft hingewiesen werden soll:

Das **Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG)** vom 25. Februar 2016 enthält im Zuge der Zusammenlegung von damaligem Landeswaldgesetz und Feld- und Flurneurentungsgesetz (FFOG) Regelungen in Bezug auf das Abpflügen von Wegen oder Seitenstreifen. Gemäß Paragraph 27 Absatz 2 und 3 Landeswaldgesetz ist es verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde Wege, einschließlich des Seitenstreifens und des Seitenraumes, ganz oder teilweise zu beseitigen oder unbrauchbar zu machen. Die Zuständigkeiten sind in Paragraph 32 geregelt. Danach sind bei Feldflächen die Gemeinden zuständig. Das Beseitigen eines Weges einschließlich des Seitenstreifens ist gemäß Paragraph 37 Abs. 1 Nr. 12 Landeswaldgesetz ein Ordnungswidrigkeitstatbestand und kann gemäß Paragraph 28 mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Es bestehen ferner im **Wasserrecht** besondere Regelungen zum Schutz von Deichen und Gewässerrandstreifen, die ebenfalls durch ein Abpflügen beeinträchtigt werden können. Danach sind die Vollzugsbehörden angehalten, mit Verweis auf wichtige Funktionen von Deich- und Gewässerrandstreifen auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Verbote hinzuwirken, die Befolgung der Verbote sicherzustellen und bei Nichtbefolgung diese als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Das **Naturschutzrecht** enthält ebenfalls Regelungen, falls naturschutzrechtliche Belange berührt sind. Für deren Vollzug sind in der Regel die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. So stehen beispielsweise Biotope oder Allee-bäume unter besonderem gesetzlichen Schutz (vgl. Paragraph 21 NatSchG LSA i. V. m. Paragraph 29 Abs. 3 BNatSchG), denn diese können durch das Abpflügen beeinträchtigt werden. Werden hier obendrein noch Belange der FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie berührt, kann gegebenenfalls auch ein Cross Compliance-Verstoß festgestellt und dieser mit

einer Kürzung der Beihilfezahlungen sanktioniert werden (vgl. Urteil des VG Schwerin Az. 3 A 256/07 vom 10.03.2009).

Unabhängig davon bleiben zivilrechtliche Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), zum Beispiel nach Paragraph 823 oder 1004 BGB, unberührt.

6. Schulungsangebot BMEL Jahresabschluss

Zuwendungsempfänger, die eine Förderung im Bereich des **Agrarinvestitionsförderungsprogramms** oder der **Existenzgründungsbeihilfe Junglandwirte** erhalten haben, wurden in der Regel beauftragt, für die folgenden Jahre einen BMEL-Jahresabschluss bei den ÄLFF einzureichen.

Die LLG bietet auch in diesem Jahr wieder Schulungen zur Erstellung und Plausibilitätsprüfung des BMEL-Jahresabschlusses an. Es sind folgende Termine vorgesehen:

Für Buchstellen und Betriebe:

- Mittwoch, 25.08. Schulung in Iden, LLG (9.30 Uhr bis ca. 14.30 Uhr)
- Dienstag, 05.10. Schulung in Bernburg, LLG (9.30 Uhr bis ca. 14.30 Uhr).

Die Schulungen sind kostenfrei und dazu gedacht, die mit der Auflagenbuchführung befassten Beteiligten bei der Erstellung des BMEL-Jahresabschlusses zu unterstützen und die Qualität der eingehenden Jahresabschlüsse zu erhöhen.

Die Schulungen bestehen aus zwei Teilen. Im allgemeinen Teil wird die LLG die Themen Aufbau des BMEL-Jahresabschlusses, Code-Katalog und Plausibilitätsprüfung mit Win-Plausi anhand konkreter Beispiele behandeln. Im zweiten Teil wird Herr Rotmann von der Firma DATEV auf spezielle Belange der Erstellung des BMEL-Jahresabschlusses mit der Software DATEV eingehen. Der zweite Teil ist zwar auf DATEV-Kunden ausgerichtet, ist aber auch für die Teilnehmer, die andere Software nutzen, hilfreich.

Sofern Interesse an einer Teilnahme besteht, melden Sie sich bitte rechtzeitig zu den genannten Terminen unter der E-Mail-Adresse an:

eva.roeder@llg.mule.sachsen-anhalt.de

Die Plätze sind begrenzt. Sofern der Bedarf größer ist, sind für das Frühjahr 2022 Ersatztermine geplant, über die dann informiert wird.

7. Fünfter Förderaufruf Europäische Innovationspartnerschaft gestartet

Am 30.06.2021 rief das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt zum fünften Antragsaufruf für das Förderinstrument Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP AGRI) auf. Die Antragsfrist für Interessierte endet am 29. Oktober 2021.

Als Instrument der Europäischen Union wurde EIP AGRI ins Leben gerufen, um künftigen Herausforderungen in Land- und Forstwirtschaft durch Innovation gewachsen zu sein. Das Förderprogramm fungiert als Schnittstelle der Bereiche landwirtschaftliche Praxis, Wissenschaft, Beratung und weiterer Akteure des ländlichen Raumes, um innovative Projekte beschleunigt in der Praxis zu realisieren.

Die Bildung einer Operationellen Gruppe (OG) ist unter anderem Voraussetzung für das Förderprogramm. Mindestens zwei Mitglieder werden für die OG benötigt, wobei mindestens ein Mitglied dem land- oder forstwirtschaftlichen Bereich angehören muss. Der Sitz der OG muss sich in Sachsen-Anhalt befinden.

Für die Realisierung innovativer Projekte sind rund drei Jahre Zeit. Die Laufzeit beginnt 2022 und endet 2025. Als Förderbudget für den fünften Förderaufruf sind rund 7,4 Millionen Euro vorgesehen. Diese setzen sich bis zu 90 Prozent aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung ländlicher Räume (ELER) und bis zu 10 Prozent aus Landesmitteln zusammen.

Bei der Antragstellung und der Umsetzung der Projektideen unterstützt das Institut für Ländliche Strukturforchung als Innovationsdienstleister. Ansprechpartner ist Herr Müller. Interessierte haben nun bis zum 29.10.2021 Zeit, Ihre Anträge schriftlich bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt in Halle, einzureichen.

Bislang werden in Sachsen-Anhalt neun Operationelle Gruppen mit ihren Projekten gefördert.

Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt in der Kategorie Landwirtschaft und unter dem Stichwort „Europäische Innovationspartnerschaften“ bzw. folgender Adresse:

<https://mule.sachsen-anhalt.de/Landwirtschaft/europaeische-innovationspartnerschaften/>

8. Termine

Bezüglich aktueller Termine im Bereich der Direktzahlungen wird auf die Übersicht auf dem ELAISA-Portal des MULE unter „Flächen- und tierbezogene Agrarförderung“ >>> „Leerformulare / Informationen“ >>> linke Spalte Rubrik „Direktzahlungen“ >>> „Liste der Termine für die Direktzahlungen 2021“ verwiesen.